

sie gemeint sind, den commissarischen Antrag zu billigen, da dadurch, wie schon im Berichte bemerkt worden ist, im Wesentlichen dasselbe erreicht zu werden scheint. Wenn die übrigen Deputationsmitglieder kein Bedenken haben, die zweite Fassung anzunehmen, so würde auch ich beitreten. Darauf aber muß die Deputation und ich besonders bestehen, daß die beiden bezeichneten Stellen ausdrücklich ausgenommen werden.

Präsident D. Haase: Nach dem Antrage des Herrn Referenten habe ich die Deputationsmitglieder zu befragen, ob sie mit ihm einverstanden seien, daß statt der im Berichte gebrauchten Worte im ersten Satze: „hierbei jedoch den §§. 37, 116, 120, 122, 123, 124, 132, 133, 144 und 151, insoweit diese gegen die von der Kammer beschlossene Adresse auf die Thronrede mit Recht oder Unrecht angezogen werden könnten, Genehmigung versagen,“ (s. oben S. 110.) die Worte setzen wolle, die vom königlichen Herrn Commissar vorgeschlagen worden sind, nämlich die Worte: „jedoch mit der Erklärung, daß dadurch der Principfrage in Bezug auf die von der Kammer beschlossene Adresse in keiner Weise präjudicirt werde.“ — Sind die Mitglieder der Deputation damit einverstanden?

Vizepräsident Eisenstuck: Es ist schon im Deputationsberichte ausgesprochen worden, daß die Deputation auch damit sich einverstanden hat. Ich bin insofern mit dem Herrn Referenten einverstanden, daß die vom königlichen Herrn Commissar gegebene Fassung angenommen werde.

Abg. D. v. Mayer: Auch ich bin damit einverstanden, mache aber darauf aufmerksam, daß im Berichte ausdrücklich gesagt ist, daß die vom königlichen Commissar beantragte Fassung an die Stelle der Worte zu treten habe: „hierbei jedoch den §§. 37, 116, 120, 122, 123, 124, 132, 133, 144 und 151, insoweit diese gegen die von der Kammer beschlossene Adresse an die Thronrede mit Recht oder Unrecht angezogen werden könnten, die Genehmigung versagen.“ Es ist schon damit gemeint, daß die Worte: „jedoch mit der Erklärung, daß dadurch der Principfrage in Bezug auf die von der Kammer beschlossene Adresse in keiner Weise präjudicirt werde.“ — Sind die Mitglieder der Deputation damit einverstanden?

Abg. Schäffer: Ich trete der Meinung des Herrn Referenten ebenfalls bei, da, wie es auch im Berichte schon gesagt worden ist, die Kammer die Wahl hat, für welche Fassung sie sich entschließen will.

Abg. v. d. Planitz: Es ist meine Absicht nicht, über die im Deputationsberichte bezeichneten §§. der Landtagsordnung zu sprechen, oder eine Erinnerung dagegen zu machen. Ich habe ein anderes wesentliches Bedenken gegen einige andere §§. der Landtagsordnung und gegen das zeitherige in der Kammer beobachtete Verfahren, das mir so wichtig erschien, daß ich um Erlaubniß gebeten habe, dasselbe vortragen zu dürfen.

Präsident D. Haase: Ich glaube, daß gegenwärtig die Debatte nicht auf einzelne, außerhalb des Berichts gelegene §§. der

provisorischen Landtagsordnung zu erstrecken, sondern lediglich auf die im Deputationsgutachten besonders bezeichneten §§. zu beschränken sei, es wäre denn, daß der geehrte Abgeordnete §§. im Sinne hätte, welche mit der Adressfrage zusammenhängen, welche allerdings in die Debatte zu ziehen.

Abg. v. d. Planitz: Die §§., die ich beziehen will, haben keinen Bezug auf die Adressfrage. Indes erscheint die Sache doch so wichtig, und die Fragen, die dadurch berührt werden, dürften eine sehr baldige Entscheidung erfordern.

Präsident D. Haase: Sollte es nicht angemessener sein, wenn die Kammer beschlösse, dergleichen Anträge an die zur Revision der Landtagsordnung zu erwählende Deputation zu verweisen? Diese würde sich mit selbigen zu beschäftigen und dahin abzielende Eingaben einzelner Mitglieder anzunehmen haben, um sie bei ihrem künftigen Bericht mit zu berücksichtigen.

Abg. von der Planitz: Ich werde mich ganz kurz fassen und einen Antrag darauf richten, daß zwei Fragen erörtert werden, ehe es zur definitiven Entscheidung über die Annahme der Landtagsordnung kommt. Uebrigens debattiren wir über die provisorische Landtagsordnung im Allgemeinen, nicht allein über den Deputationsbericht; also glaube ich, daß mir freisteht, meine Bedenken dagegen vorzutragen. Ich bin durch das bei früheren Landtagen Vorgekommene aufmerksam gemacht worden, daß es wünschenswerth sei, festzustellen, wenn eigentlich eine definitive Abstimmung über die Gesetzesvorlagen stattfinden soll, und zweitens, hat eine solche definitive Entscheidung stattgefunden und hat sich eine Majorität von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Kammermitglieder gegen die Gesetzesvorlage erklärt, kann dann noch das Vereinigungsverfahren mit der andern Kammer stattfinden. Diese Frage scheint mir so wichtig, daß ich wünsche, daß von Seiten der Deputation sie in Erwägung gezogen, und, ehe der Bericht über die gesammte Landtagsordnung der Kammer vorgetragen würde, Vortrag darüber an die Kammer erstattet werde. Welchen entschiedenen Einfluß diese Fragen auf unsere ständische Wirksamkeit ausüben, das hat der vorige Landtag gezeigt, wie mehrere Abgeordnete sich erinnern werden, wo wir bei der Berathung des Gesetzes über Todtenschau mit einer Majorität von  $\frac{2}{3}$  gegen dies Gesetz uns erklärten. Trotz der Verwerfung des Gesetzes wurde ein Vereinigungsverfahren mit der ersten Kammer beliebt, und der Erfolg war, daß in viel späterer Sitzung, wo durch Baulaubungen die Kammer eine ganz andere geworden war, das Gesetz Annahme fand. Es scheint dieses Beispiel die Wichtigkeit meiner Anträge vollkommen zu begründen, und erlaube ich mir, die Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn nicht über diese Punkte feste Normen aufgestellt werden, das sehr wichtige und in der Verfassung begründete Recht, den Vorlagen von Gesetzen die ständische Zustimmung zu versagen, sehr leicht am Ende vernichtet oder ganz unanwendbar gemacht werden kann. Denn wenn dieselbe Kammer wiederholt zur Abstimmung genöthigt werden kann, müssen Resultate vorkommen, die weder erwartet werden können, noch wünschenswerth sind. Ich halte diese Frage für so wichtig, daß ich mir den Antrag an die Deputation erlaube